

Beschluss

Sanktionsausschuss EUREX Deutschland

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2017/02



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap
Dinc, Erik Tim Müller,
Michael Peters,
Dr. Randolph Roth
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch
Vorsitzende,
Beisitzer,
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 03. Februar 2017 beschlossen:

1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.
2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000,- € festgesetzt.

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist eine unterlassene Kennzeichnung von algorithmisch erzeugten Order- und Quote-Eingaben, -Änderungen und -Löschungen durch die Beteiligte, eine Handelsteilnehmerin (EUREX-Member-ID AAAAA) in der Zeit vom 29. August 2016 bis 24. November 2016, wie sie in § 17a Börsenordnung (BörsO) vorgeschrieben ist.

Danach sind Handelsteilnehmer dazu verpflichtet, die von ihnen durch algorithmischen Handel im Sinne des § 33 Abs 1a S 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) erzeugten Aufträge und verbindlichen Quotes zu kennzeichnen.

Am 30. November 2016 teilte die Beteiligte der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) mit, dass in dem oben genannten Zeitraum bei Nutzung der Tbricks Software des ISV Anbieters ITIVITI Aufträge und Löschungen, deren Generierung auf Handelsalgorithmen beruhten, nicht vorschriftsmäßig durch eine Compliance ID gekennzeichnet worden seien.

Dies sei im Rahmen einer Routinekontrolle am 18. November 2016 festgestellt worden. In Kontakt zum Softwareanbieter ITIVITI sei am 24. November 2016 eine Änderung implementiert worden, die die Algokennzeichnung seit 25. November 2016 sicherstelle. Das Problem sei somit beseitigt. Als Präventivmaßnahme würden zukünftig die betroffenen Orders entsprechend einer Checkliste auf die Algokennzeichnung überprüft.

Unter dem 04. Januar 2017 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung EUREX Deutschland von diesem Vorgehen mit der Wertung, es liege ein Verstoß gegen § 17 a BörsO vor.

Unter dem 11. Januar 2017 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab und leitete damit das Sanktionsverfahren ein, mit der Begründung, der Verstoß gegen § 17a BörsO sei auf ein zumindest fahrlässiges Handeln des Handelsteilnehmers zurückzuführen.

Im Sanktionsverfahren vertieft die Beteiligte ihr früheres Vorbringen mit dem Ausdruck des Bedauerns unter Verweis auf die umgehend eingeleiteten Kontrollmaßnahmen, die eine Wiederholung von Verstößen ausschließen. Es müsse betont werden, dass sie seit ihrer Zulassung im April 2011 erstmalig einem Sanktionsverfahren ausgesetzt sei.

Entscheidungserheblich sei, dass ihr ansonsten immer zuverlässiger Softwareanbieter bei der vorgenommenen Änderung im System sie hierüber hätte informieren müssen, um weiterhin eine algorithmische Kennzeichnung sicherzustellen. Von einem Eigenverschulden ihrerseits könne deshalb nicht ausgegangen werden.

Die Beteiligte beantragt:

die Einstellung des Verfahrens,

hilfsweise für den Fall, dass das Verfahren nicht eingestellt wird, die Belegung mit einem Verweis.

Zur Ergänzung des Sachstands und der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Diese Vorschrift regelt eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind die nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen eine börsenrechtliche Vorschrift verstoßen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll.

§ 17a der BörsO, der die Kennzeichnungspflicht regelt, dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die HüSt. Sie ist damit eine Vorschrift des § 22 Abs 1 S 2 BörsG.

Diese Vorschrift hat die Beteiligte in der zum streitgegenständlichen Zeitraum geltenden Fassung nicht beachtet.

Die Nichtbeachtung des § 17a BörsO ist unbestritten.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen.

Die für die Beteiligte verantwortlich Handelnden haben die Regelung des § 17 a BörsO gekannt. Der Verstoß beruht auf einer fehlerhaften aber vermeidbaren Anwendung einer Software bzw. technischer Einrichtungen. Dass der Verstoß letztlich auf einer unterlassenen Information des Softwareanbieters der Beteiligten beruhte, liegt im Verantwortungsbereich der Beteiligten. Sie muss sich deshalb diesen Verstoß als eigenes Verschulden zurechnen lassen, zumal sie die Möglichkeit gehabt hat, die fehlende Kennzeichnung durch einen Test selbst zu bemerken.

Da die Beteiligte schuldhaft einen zu sanktionierenden Tatbestand erfüllt hat, konnte von einer Sanktionierung nicht abgesehen werden. Der Hauptantrag, das Verfahren einzustellen, war deshalb abzulehnen.

Für die Sanktionierung war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 Euro oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte ist seit ihrer Zulassung im April 2011 erstmalig mit einem Sanktionsverfahren konfrontiert.

Sie hat die fehlende Kennzeichnung durch einen Test selbst bemerkt, den Fehler mit Hilfe ihres Softwareanbieters innerhalb von einer Woche behoben und diesen Sachverhalt zeitnah der Hüst mitgeteilt. Sie hat umfangreiche Sachverhaltsermittlungen durch den Sanktionsausschuss entbehrlich gemacht und für die Zukunft Vorkehrungen getroffen.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderen Marktteilnehmern bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht entstanden ist und sich die Beteiligte keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis als geringste Form der Sanktion erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der BörsVO) angemessen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsenVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: 2017/02

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 S. 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland